

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Keksinindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt an-
entgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Er erscheint jeden Donnerstag.
Redaktionschluss Montag morgen 10 Uhr.

Infertionspreis pro dreizeiliger Pett-
zeile 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.

Die Abstimmung unserer Kollegen im Felde über die Beseitigung der Nacharbeit.

In letzter Nummer dieses Blattes haben wir be-
richtet, daß 10.308 gültige Stimmzettel eingegangen
sind; im Laufe der Woche sind noch 2754 Stimmzettel
bei uns eingegangen, so daß insgesamt bisher 13.062
gültige Stimmzettel eingegangen sind.

Das Gesamtergebnis stellt sich nunmehr wie folgt:

	Für dauernde ge- setzliche Beseitigung der Nacharbeit		Dafür, daß die ge- setzliche Regelung schon jetzt erfolgt	
	Ja	Nein	Ja	Nein
9255 Bäckergehilfen	9255	—	9255	—
19 " "	19	—	19	—
9 " "	9	—	9	—
9283 Bäckergehilfen	9274	9	9255	28
378 Konditorgehilfen	378	—	378	—
1 Konditorgehilfe	1	—	1	—
2 Konditorgehilfen	—	2	—	2
381 Konditorgehilfen	379	2	378	3
9664 Bäcker u. Konditorgeh. auf	9653	11	9633	31
3245 Bäckermeister	3245	—	3245	—
54 " "	54	—	54	—
3 " "	—	3	—	3
3 " "	—	3	—	3
1 " "	—	—	—	1
65 " "	—	65	—	65
3371 Bäckermeister	3299	71	3249	119
27 Konditormeister	27	—	27	—
3398 Arbeitgeber insgesamt	3326	71	3276	119
13062 Meister u. Gehilfen insges.	12979	82	12909	150

Von 13.062 Abstimmenden haben sich also 12.979
für dauernde Beseitigung der Nacharbeit erklärt und
nur 82 dagegen; 12.909 haben sich dafür erklärt, daß
das Gesetz betreffs Beseitigung der Nacharbeit schon
jetzt kommen soll, und nur 150 waren dagegen.

Fürsorge für zurückkehrende Kriegsteilnehmer und besonders für die Kriegsbeschädigten.

Endlich nach langwierigen Verhandlungen zwischen
den Vertretern der Gehilfenorganisationen und dem Zen-
tralverband deutscher Bäcker-Genossenschaften „Germania“ —
zuletzt hat sich auch noch der Verband deutscher Brotfabri-
kanten diesen Abmachungen angeschlossen — ist es gelun-
gen, zu Vereinbarungen zu kommen, die am 1. September
in Kraft getreten sind und durch welche es ermöglicht wer-
den soll, daß alle aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen,
wenn irgend möglich, ihre vor dem Kriege innegehabte
Arbeitsstelle wieder antreten können, daß sie andernfalls
— soweit sie ihre früheren Stellungen nicht wieder antreten
können — in der Arbeitsvermittlung bevorzugt werden
sollen, und daß weiter alle aus dem Kriege zurückkehrenden
Kriegsbeschädigten Kollegen ebenfalls nach Möglichkeit
wieder in ihre früheren Stellungen zurückkehren und dort
nach ihrer Leistungsfähigkeit bezahlt werden sollen; daß
also ihre etwaige Rente nicht zur Lohnrückerstattung benutzt
werden soll.

Wir haben in den Nummern 7, 13 und 14 d. Bl. über
die von unserer Seite ausgegangenen Verhandlungen mit
allen Arbeitgebercorporationen unseres Berufes — Ger-
maniaverband, Brotfabrikantenverband, Zentralverband
deutscher Konsumvereine, Verband der selbständigen
Konditoren, Verband der Schokoladen- und Zuckerwaren-
fabrikanten, Vereinigung der Zuckerwarenfabrikanten, Ver-
band der Mehl- und Teigwarenfabrikanten — berichtet,
haben unsere Schreiben an diese Arbeitgeberorganisationen

und ihre Antworten darauf bekanntgegeben. In Num-
mer 20 d. Bl. konnten wir dann ausführlich über die erste
Sitzung mit dem Vorstand des Germaniaverbandes vom
4. Mai dieses Jahres berichten. Dort zeigten wir, daß
bei den Führern des Germaniaverbandes der Wille dazu
vorhanden sei, in dieser Beziehung zum Nutzen aller aus
dem Kriege zurückkehrenden Kollegen wirklich etwas Gutes
zu schaffen.

Dieser ehrliche Wille ist auch in den weiteren Verhand-
lungen, die in einem Kreise von fünf Vertretern der Ar-
beiter- und fünf Vertretern der Arbeitgeberorganisationen
dann am 30. Mai, 5. Juli und 5. August in Berlin statt-
gefunden haben, und an welchen von unserm Verbands die
Kollegen Allmann-Hamburg und Heßhalb-Berlin teil-
genommen haben, zum Ausdruck gekommen; obwohl
mehrere Vertreter der Arbeitgeber, die sich stets als
Zanitzgegner geben, bei den Verhandlungen sehr miß-
trauisch waren, weil sie befürchteten, daß auch diese Ver-
handlungen dazu benutzt würden, die Vorbereitungen zu
allgemein tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeits-
bedingungen zu betreiben, ist es den Vertretern der Ar-
beiterorganisationen durch weitgehendes Entgegenkommen
an die Arbeitgeber dort, wo sie das glänzendste Verantwor-
ten zu können, doch gelungen, daß schließlich etwas geschafft
ist, auf welches das ganze Gewerbe mit Befriedigung
blicken kann.

Es ist für das Bäckergewerbe eine Arbeits-
gemeinschaft geschaffen worden, deren Satzungen
wir in nachfolgendem, und daran anschließend die
Organisationsgliederung und die Grundzüge
für die Geschäftserledigung, zum Abdruck bringen.

Die Vereinbarungen haben folgenden Wortlaut:

Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für die Kriegs- teilnehmer des Bäcker- und Konditorgewerbes.

Grundzüge.

Die unterzeichneten Organisationen des Bäckergewerbes
(Meister und Gesellen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
fühlen sich verpflichtet, den Kriegsteilnehmern ihres Be-
rufes (Bäckern, Konditoren und sonstigem Arbeitspersonal)
dadurch an ihrem Teil ihren Dank abzustatten, daß sie
möglichst allen im Felde stehenden Berufsangehörigen den
baldigen Wiedereintritt in ihre gewohnte Berufsarbeit bei
ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst sicherstellen.

Zu diesem Zweck hat die von den Organisationen am
4. Mai 1916 gewählte Kommission sich als „Zentral-
arbeitsamt“ konstituiert und stellt für das gesteckte Ziel
folgende Grundzüge auf:

I.

Kriegsteilnehmer, gesunde wie auch Kriegsbeschädigte,
soweit sie in unserem Berufe überhaupt noch verwendungs-
fähig sind, genießen in allen Arbeitsnachweisen unseres
Berufes bei der Arbeitsvermittlung den Vorzug.

II.

Ehrenpflicht aller Arbeitgeber ist es, diejenigen Kriegs-
teilnehmer, welche bis zur Einberufung zum Wehrdienst
bei ihnen beschäftigt waren, nach ihrer Entlassung, wenn
sie sich innerhalb zwei Wochen dazu melden, tunlichst in
ihre früheren Position wieder einzustellen. Die zuerst Ein-
gezeichneten haben den Vorzug. Die Arbeitnehmer, die wäh-
rend des Krieges diese Position ausfüllten, haben den Kriegs-
teilnehmern bereitwilligst deren alte Position wieder einzuräumen.

Ueber die Kündigung und Entlassung der Kriegs-
ausbildungsarbeiter ist eine Verständigung zwischen den Herren
Arbeitgebern und den örtlichen Unterkommissionen bezie-
hungsweise Bezirksämtern herbeizuführen.

III.

Personen, die bereits vor dem Kriege in diesen Betrie-
ben beschäftigt waren, dürfen nicht lediglich aus dem
Grunde gekündigt und entlassen werden, um freie Arbeits-
plätze für Kriegsteilnehmer zu schaffen.

IV.

Die Wiedereingestellten werden zu den in den ein-
zelnen Positionen im Gewerbe am Orte allgemein oder in den
betroffenen Betrieben üblichen Löhnen entlohnt.

V.

Ist ein Betrieb nicht in der Lage, die Wiedereinstellung
sämtlicher obenbezeichneten Kriegsteilnehmer vorzunehmen,
so soll versucht werden, durch Verständigung mit den Herren
Meistern respektive Arbeitgebern des betreffenden Ortes
respektive des betreffenden Bezirkes durch die Unter-
kommissionen oder Bezirksämter für diese nicht eingestell-
ten Kriegsteilnehmer gleichartige Arbeitsplätze in der
Branche zu gewinnen.

VI.

Kriegsbeschädigte, sofern sie im Gewerbe noch ver-
wendungsfähig sind, werden von ihren Arbeitgebern, bei
denen sie vor ihrer Einberufung tätig waren, in erster
Linie wieder eingestellt.

Sofern sie die für ihre Person in Frage kommende
Tätigkeit vollwertig leisten können, erhalten sie den für
ihre Leistungen vorgesehenen vollen Lohn.

Eine Anrechnung der Kriegserrente oder sonstiger Be-
züge findet nicht statt.

Beschädigte Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit
wesentlich vermindert ist, sollen ihrer Leistungsfähigkeit
entsprechend — bei weitestem Entgegenkommen der Herren
Arbeitgeber — beschäftigt und entlohnt werden.

VII.

Den Kriegsteilnehmern, deren körperliche Beschaffen-
heit eine weitere Beschäftigung in den Betrieben dieser
Branche nicht zuläßt, soll die Arbeitsgemeinschaft zur Er-
langung einer ihren körperlichen Kräften und sonstigen
Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit behilflich sein.

Die Arbeitsgemeinschaft soll auch behilflich sein, den
Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu geben, in den vorhande-
nen Ausbildungsstätten sich für andere Berufe vorzubereiten.
Eventuell sind in solchen Fällen, wo der Übergang
zu einem andern Berufe notwendig erscheint, die Organe
der staatlichen, provinziellen und kommunalen Berufs-
beratungen in Anspruch zu nehmen.

VIII.

Obige Grundzüge der Arbeitsgemeinschaft gelten nicht
nur für die Dauer des Krieges, sondern so lange, bis sie die
sich selbst gestellte Aufgabe erfüllt hat. Dieser Zeitpunkt
wird in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Arbeit-
geber- und Arbeitnehmerorganisationen festgestellt und dann
durch das Zentralarbeitsamt den Bezirksämtern und Unter-
kommissionen durch Rundschreiben mitgeteilt.

Das Zentralarbeitsamt.

- J. Bernad, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft.
- H. Rabl, Vertreter der Arbeitgeber.
- Oskar Allmann, Vertreter der Arbeitnehmer.

*

Organisationsgliederung der Arbeits- gemeinschaft.

1. Das Zentralarbeitsamt mit dem Sitz in Berlin
fungiert als Zentralinstanz. Es besteht paritätisch aus je
vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern der an die Arbeits-
gemeinschaft angeschlossenen Organisationen.

2. Nach der Gliederung des Germaniaverbandes sind
am Sitze jedes Zweigverbandes in gleicher Zusammen-
setzung Bezirksämter zu errichten.

3. Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen,
daß in allen größeren Orten ihres Bezirkes Unterkommissio-
nen in ebenfalls möglichst gleicher Zusammensetzung ge-
schaffen werden.

In Orten, wo der Zweigverband seinen Sitz hat, kann
das Bezirksamt die Funktionen der Unterkommissionen mit
übernehmen.

Geschäftserledigung.

Die Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten haben
sich zunächst, falls eine Verständigung mit dem früheren
Arbeitgeber nicht erfolgt, an die Unterkommissionen zu
wenden. Wo diese die Einstellung oder Unterbringung der-
selben nicht ermöglichen können, haben diese die Sache an
die Bezirksämter sofort weiterzugeben. In letzter Instanz
entscheidet oder fällt das Zentralarbeitsamt. Dem-
selben sind auch alle eventuellen Streitfragen oder Mei-
nungsverschiedenheiten, die aus der Arbeitsgemeinschaft
resultieren, zur endgültigen Regelung vorbehalten. Das
Zentralarbeitsamt hat zur direkten Geschäftserledigung einen
Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmermann eingesetzt, an
welche Anträge, Anfragen oder Beschwerden zu richten sind.
Deren Adressen sind:

Arbeitgeberobmann: Paul Rabl, Ver-
lin O 27, Straußstr. 38 (Bureau der Bäcker-Zwangs-
innung).

Arbeitnehmerabmann: Karl Beschold, Berlin SO 16, Engelhofer 14 (Bureau des Bäcker- und Konditorenverbandes).

Beide Obmänner arbeiten auf dem ihnen zugewiesenen Gebiete gemeinsam. Sie haben die einzelnen Eingänge gemeinsam zu prüfen und das, was sie nicht direkt erledigen können, dem Zentralarbeitsamt zur Beschließung zu unterbreiten. Es steht aber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern frei, an welchen der beiden Obmänner sie sich mit ihrem Anliegen wenden wollen.

Den Vorsitz im Zentralarbeitsamt führt Herr Präsident S. Bernhart. Das Zentralarbeitsamt erwartet im Interesse der Kriegsteilnehmer zunächst schnelle Erledigung aller Anträge und Anträgen durch die Bezirksämter und Unterkommissionen.

Zur Unterbringung der nicht sofort in ihre früheren Stellungen einrückenden Kriegsteilnehmer sind alle bestehenden Berufsarbeitsnachweise am Orte oder in den Bezirken heranzuziehen.

Das Zentralarbeitsamt appelliert an den gesunden Sinn aller Berufsangehörigen, Meister wie Gesellen, daß sie im Geiste dieser Arbeitsgemeinschaft den Kriegsteilnehmern das warme Herz wie auch vor allen Dingen den bestmöglichen Kriegsverlust toleranter, weitestgehend entgegenkommen in der Beschäftigung und Entlohnung sowie kollegialische Unterstützung im Arbeitsverhältnis angedeihen lassen. Das Zentralarbeitsamt.

Der Vorstand der Vereinbarungen läßt unsere Kollegen ohne weiteres erkennen, daß wir lange nicht alles das erreichen konnten, was unsere Wünsche waren, und was wir in den wesentlich weitergehenden Vereinbarungen mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine erreicht haben. Doch damit müssen wir uns abfinden!

Jetzt und in der kommenden Zeit heißt es nun, daß überall seitens unserer Zahlstellenverwaltungen tüchtig gearbeitet wird, um diese Vereinbarungen zu einem wichtigen Instrument zu machen, um durch dieselben die Interessen unserer in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer wirksam vertreten zu können.

Zunächst müssen sich unsere Zahlstellenverwaltungen in den Städten, wo ein Zweigverband des Germaniaverbandes deutscher Bäckereien seinen Sitz hat, mit dem Vorstande dieses Zweigverbandes sofort in Verbindung setzen, müssen in unsere Mitgliederberatungen je einen Vertreter unserer Organisation bestimmen, der gemeinsam mit den Vertretern der übrigen Arbeiterorganisationen unseres Bezirkes — falls diese am Orte Zahlstellen haben — und mit den Vertretern des Zweigverbandes sich in Verbindung setzt und auf Grund der oben abgedruckten Vereinbarung dann die Unterbringung aller zurückkehrenden Kriegsteilnehmer und besonders der Kriegseingesetzten in unserm Bezirke betreibt. In allen Fällen der Einstellung von Kriegseingesetzten ist bei ihrer Einstellung auch die Entlohnung zu vereinbaren, wobei der Grundsatz stehen muß, daß die vom Reich an die Kriegseingesetzten gezahlte Rente nicht dazu benutzt werden darf, um die Löhne zu drücken, sondern die Kriegseingesetzten sollen alle nach ihrer Leistungsfähigkeit entlohnt werden.

Die so zusammengelegten Kommissionen am Orte der Zweigverbände des Germaniaverbandes bilden die Bezirksämter, die zweckentsprechend auch zugleich als Unterkommissionen für den betreffenden Ort fungieren.

In allen andern Orten des Bezirkes, in welchen je 50 oder mehr Innungsmitglieder vorhanden sind, werden nach obigen Grundlagen in partieller Weise aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterkommissionen gebildet, welche am Orte und den kleineren Orten ihres Bezirkes dieselben Funktionen zur Vertretung der Interessen der aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen auszuüben haben, wie das in den Orten am Orte der Zweigverbände durch die Bezirksämter geschieht.

Jede Unterkommission und jedes Bezirksamt hat aus seiner Mitte einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter als Obmann zu ernennen. Deren Adressen sind bis zum 1. Oktober bekanntzugeben, damit wir diese zum Nutzen unserer zum Kriegsdienst eingezogenen Kollegen in Erfahrung bekommen können.

Dann wissen die vom Kriegsdienst zurückkehrenden Kollegen, an wen sie sich in ihrer Heimatstadt, wo sie vor dem Kriege arbeiteten, zu wenden haben. Glauben dann diese Kollegen, daß ihre Interessen von der Unterkommission in nicht genügender Weise vertreten werden, dann steht ihnen der Weg der Beschwerde an das Bezirksamt unmittelbar und weiter an besser Arbeitmann) offen, und in letzter Linie noch oben an das Beschwerderecht an das Zentralarbeitsamt in Berlin zu. Dieser Arbeitmann ist unser Kollege Beschold, und der wird selbstverständlich alles anstreben, die Interessen unserer aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen in wirksamster Weise zu vertreten!

Wir erwarten nun von unsern Zahlstellenverwaltungen und Bezirksämtern, daß sie alles anstreben, um in dieser neuen Organisation die Interessen der aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen mit aller Energie und mit größtem Eifer zu vertreten!

Die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe und der Kampf um den sechsunddreißigstündigen Ruhetag zu Berlin.

Im März 1915 hatte unsere Berliner Verwaltung in einer Eingabe an das Berliner Polizeipräsidium das Verlangen gestellt, die Sonntagsarbeit in den Bäckereien zu verbieten. Es wurde darauf hingewiesen, daß zu dem im Interesse der Volksernährung gebotenen Betrieb der vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte solche Backwaren, die durch den Fortfall der Sonntagsarbeit um eine geringe Zeit länger würde, sich viel besser zum Verzehr eignen würde als frische Ware. Wie ja auch hervorragende Vertreter der Wissenschaft es offen ausgesprochen haben, daß der Geruch älterer Ware der Gesundheit dienlicher ist als frische. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß durch Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915, wonach die Arbeit des Sonntags während fünf Stunden erlaubt und es in das freie Ermessen der einzelnen Regierungen respektive Polizeipräsidien gestellt worden ist, die Sonntagsarbeit für ihren Bezirk ebenfalls zu verbieten, die in Berlin und der nächsten Umgebung arbeitenden Gesellen ihren wöchentlichen sechsunddreißigstündigen Ruhetag verlieren würden. Das Berliner Polizeipräsidium hatte aber von dem ihm zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht und die Sonntagsarbeit nicht verboten, so daß in Berlin des Sonntags von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr gearbeitet werden konnte. Man erklärte die Unternehmer, die diesbezügliche Abmachung mit der Gesellenorganisation sei feinerer nur unter der Voraussetzung getroffen worden, daß die tarifliche Arbeitszeit von neun, zehn oder elf Stunden an sechs Tagen in der Woche voll ausgenutzt werden könne. Jetzt aber dürften sie dieselbe, wenn sie weiter den Ruhetag von 36 Stunden geben, nur an fünf

Werbt Mitglieder!
Der Verband soll bei Entscheidung der zukünftigen Berufsverhältnisse mitsprechen können!

Tagen der Woche voll ausnutzen, während sie am sechsten Tage nur fünf Stunden betragen dürfe. Das wäre eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit um wöchentlich vier bis sechs Stunden, die sie jetzt nicht tragen könnten. Wir mußten uns beiheiden und suchten wenigstens zu erreichen, daß die Arbeit am Sonntag besonders bezahlte werde, was glücklicherweise auch in den meisten Fällen gelang.

Endlich konnte darauf verwiesen werden, daß bereits in den Regierungsbezirken Frankfurt a. M., Merseburg und Wiesbaden, der Stadt Götting, dem Herzogtum Oldenburg und andern Orten die Sonntagsarbeit verboten sei und sich keinerlei Störungen in der Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren ergeben hätten.

Das Polizeipräsidium lehnte damals diese Eingabe ab. Es erklärte, daß bei der jetzigen Gejellenknappheit und der schon sehr eingeschränkten Arbeitszeit die Sonntagsarbeit nicht entbehrt werden könne.

Mittlerweile aber nahm die Entwicklung einen für ein völliges Arbeitsverbot am Sonntag außerordentlich günstigen Verlauf. Die Mehlvorräte mußten besser gepreßt werden! Jeder Bäcker mußte sich einen erheblichen Aufzug von dem ihm zustehenden Mehle gefallen lassen. Dazu kam jene Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, welche der Kundenbäcker fast ein völliges Ende bereinete und auch die Zuderwaren- und Teigwarenbackerei gewaltig einschränkte. Nicht nur wurden dadurch große Massen Arbeitskräfte frei, die Betriebe wurden auch gewaltig eingeschränkt. Ein großer Teil der Bäckereien konnte kaum die Hälfte seiner früheren Arbeitszeit noch benutzen, viele andere mußten ihren Betrieb völlig einstellen. Das mußten sich auch die Bäckereien zum Zuge. Sie beschloßen, in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 2½ Uhr nachmittags ihren Verkauf völlig ruhen zu lassen, am Morgen gegen das nichts einzuwenden wäre, wenn die Innungen die daraus sich ergebenden nützlichen Folgen auch den Gesellen gewähren wollten. Das ist nun leider nicht der Fall.

Unter den so zugunsten des Verbotes der Sonntagsarbeit eingetretenen veränderten Verhältnissen wandten sich die Berliner Kollegen am 6. Mai dieses Jahres erneut mit der Bitte um Verbot der Sonntagsarbeit an das Berliner Polizeipräsidium. Sie erwarteten auch um so weniger bei den Innungen Widerstand zu finden, als dieselben im Jahre 1911 selber vom Polizeipräsidium ein Verbot der Sonntagsarbeit gefordert hatten. Aber die Bäckereien sind ihrer ganzen gesellenfeindlichen Vergangenheit treu geblieben.

In der Nr. 59/60 vom 29. Juli 1916 der „Güntherischen Bäckereizung“ wird über eine Sitzung des Zweigverbandes der Bäckereien von Groß-Berlin berichtet, die über eine Anfrage des Polizeipräsidiums, die Sonntagsruhe betreffend, ihre Meinung äußern sollte. Sie gab ihre Meinung dahin ab, daß die Sonntagsarbeit nicht entbehrt werden könne, da die Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren das Recht der Sonntagsarbeit nicht ertragen und die Bevölkerung noch mehr als bisher beunruhigt würde. Auch in Nr. 2 der „Deutschen Bäcker- und Konditorenzeitung“ (Innungszeitung) vom 16. Juli wird über diese Sitzung berichtet. Danach hat Herr Fritz Schmidt sogar sehr energisch dem Polizeipräsidium geantwortet, daß nach Meinung des Obermeisters die Sonntagsarbeit nicht abgelehnt werden dürfe. Es wird weiter berichtet, daß alle 17 der dem Zweigverband angehörenden Innungen sich diesem Vorgehen Schritts einmütig angeschlossen haben, ein gesamtinnungsbereichliches Abgesehen und den in Betracht kommenden Behörden zu übermitteln.

Unter solchen Umständen war das Schicksal unserer Forderung besiegelt! Am 16. August erhielten wir denn auch den abweisenden Bescheid des Polizeipräsidiums.

Es ist außerordentlich lehrreich, den Kampf der Berliner Kollegenschaft und ihrer örtlichen Verwaltung um den sechsunddreißigstündigen Ruhetag beziehungsweise um die völlige Sonntagsruhe seit Aufkommen dieser Forderung zu verfolgen und dabei die jeweilige Stellung der Bäckereien und ihrer Böglinge, der Gelben, ein wenig zu studieren.

Gleich zu Anfang, als die Forderung nach einem Ruhetag von uns erhoben wurde, begegnete sie sowohl im Innungslager als auch bei den Gelben wütendem Haß. Wer erinnert sich nicht jener verächtlichen gelben Petition, in welcher ausdrücklich verlangt wurde, die Gesetzgebung möge das Verlangen des Verbandes nach einer gesetzlichen Regelung der Sache in dem Sinne, daß allen in Bäckereien beschäftigten Arbeitern und Lehrlingen eine allwöchentlich wiederkehrende Ruhezeit von 36 Stunden gewährt werde, ablehnen. In jene Zeit der Gelben wurden wir bei Gelegenheit der Berliner Petition an das Berliner Polizeipräsidium unwillkürlich erinnert. In der am 22. August dieses Jahres erschienenen Zeitung des gelben Bundes rühmten sich die Herren, wahrscheinlich auf Innungsbefehl, jedenfalls aber im Einverständnis mit den Innungen, wie die Gelben selbst erklären, wieder eine Gegengabe an das Polizeipräsidium gerichtet zu haben. Darin haben sie nach ihrer eigenen Angabe gesagt, daß sie zu Hause gebliebenen Gesellen kein Recht auf Sonntagsfeiertage haben; denn ihre Brüder in den Schützengräben haben auch keinen Sonntag, und in England haben die Arbeiter sogar freiwillig sowohl auf den Sonntag als auch auf alle Feiertage verzichtet. Es wäre ganz unmöglich, auf die Sonntagsarbeit in den Bäckereien zu verzichten, oder es müßte des Sonntags eine solche Masse Ausbissen beschäftigt werden, wie sie auch nur annähernd nicht aufzutreiben sei. Jedenfalls würde beim Wegfall der Sonntagsarbeit erst die Hungersnot unter der Bevölkerung ausbrechen, die sie — die Gelben — doch zu vermeiden befreit sind.

Wir wollen es uns zurzeit versagen, diese Handlungsweise mit dem richtigen Namen zu bezeichnen; zu gegebener Zeit werden wir aber wohl darauf zurückkommen.

Im Jahre 1911 glaubten wir der Lösung der Frage des sechsunddreißigstündigen Ruhetages einen gewaltigen Schritt näherkommen zu können. Wohl haben sich die Vorstände der Innungen auch damals außerordentlich geäußert, den sechsunddreißigstündigen Ruhetag anzuerkennen. Mit Gewalt wollten sie uns glauben machen, daß das Polizeipräsidium nur darauf warte, die Arbeit des Sonntags bis Montag früh auf unsern Antrag hin verbieten zu können.

Schließlich aber gelang es doch, die Herren zu ziemlichen Zugeständnissen an unsere Forderung zu bewegen. Allerdings kam es noch zu Differenzen und die Herren lehnten den am 11. Mai 1911 vom Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts gefällten Schiedsspruch ab, aber nur, weil in der Frage des Gebäudes, in welchem der zu errichtende Arbeitsnachweis untergebracht werden sollte, eine Einigung nicht zu erzielen war. Nun freilich zeigten sich die Innungen in ihrer mehreren Gestalt: Unter Vorantritt des Obermeisters Rahardt von der Tischlerinnung, der kurz zuvor bei dem Schiedsspruch des Einigungsamtes des Gewerbegerichts mitgewirkt hatte, begaben sich die Innungen und ihre Getreuen, die Gelben, zu jenem sogenannten Einigungsamt des Innungsschiedsgerichtes und machten ein Teufelsmischel. Es wurde der sechsunddreißigstündige Ruhetag völlig aufgegeben, dafür gab Obermeister Fritz Schmidt die Erklärung ab, die Innungen hätten bereits bei der Behörde das Verbot der Sonntagsarbeit beantragt, in 14 Tagen, spätestens drei Wochen, sei ein solches Verbot sicher zu erwarten.

Den Führern der Gelben war es damals, im Mai 1911, völlig klar, daß es den Innungen und ihren Getreuen mit der sogenannten Sonntagsruhe gar nicht ernst sei. Schon am 6. Juni erklärte Schneider in einer Gesellenversammlung: „Um das gelbe Backverbot und den von den Gelben aufgeführten Forderungen Lammern war uns gar nicht! Dieses Backverbot behält die Siebenjächtwache bei, während unsere Forderung und der neue Tarif die sechsunddreißigstündige Arbeitswoche vorzieht.“

Heute nun haben die Innungen und die Gelben den klaren Beweis erbracht, daß wir damals nur allzu recht hatten. Wir glauben jetzt, bei dieser außerordentlich günstigen Gelegenheit, die Frage des Ruhetages zur allseitigen Zufriedenheit mit Hilfe der Gesetzgebung lösen zu können; leider haben die Innungen und ihre Getreuen das vereitelt. Unsere Hoffnung beruht nunmehr auf dem zu erwartenden Reichsgesetz, daß dieses die Sonntagsarbeit verbietet. Werden wir aber auch in dieser Hoffnung getäuscht, wird auch in diesem Gesetz die Sonntagsarbeit zugelassen, so muß der Kampf um die Sonntagsruhe erneut entbrennen und viel härtere Formen annehmen als vorher. Unsere Schuld ist es dann aber nicht. Die Berliner Bäckergesellen haben sich den Ruhetag unter unfählichen Opfern und gegen den fanatischen Widerstand der Innungen und Gelben erkämpft! Sie werden sich ihn, wenn er ihnen jetzt durch die Notwendigkeit des Krieges geraubt wird, wieder zu erringen wissen nach dem Grundsatze: „Sechs Tage sollst du arbeiten, den siebten aber ruhen!“

S. A. Franz Schneider

Das Nachtarbeitsverbot der Bäcker.

Wegen der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Nachtarbeitsverbots in den Bäckereien war es im Herbst vorigen Jahres zwischen dem Zentralverband der Bäcker und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine zu Differenzen gekommen, die in einer unter Mitwirkung von Vertretern der Generalkommission gepflogenen Aussprache beigelegt wurden. Es wurde damals vereinbart, daß in Zukunft in der Frage des Nachtarbeitsverbots stets über alle von einer der beteiligten Organisationen zu

unternehmenden Schritte vorher verhandelt und seine Verständigung versucht werden soll.

Diese endgültige Verständigung ist jetzt unter Mitwirkung der Generalkommission zustande gekommen. Die Vertreter des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erklären, zum Geleitwort und in der nach Bekanntgabe desselben einzuberufenden größeren Konferenz von Vertretern der Genossenschaftsbäckereien folgenden Standpunkt vertreten zu wollen:

Sie erklären sich einverstanden mit einer achtstündigen Nachtruhe in den Bäckereien unter der Voraussetzung, daß in allen Betrieben, in welchen die Arbeitszeit nicht über acht Stunden beträgt und in welchen in zwei Schichten gearbeitet wird, es gestattet sein soll, während der Dauer der achtstündigen Nachtruhe die nötigen Vorbereitungsarbeiten: Zerzung der Dejen, Bereitung des Teiges, vorzunehmen.

Ueber Beginn und Beendigung der Arbeitszeit glauben sich die Genossenschaftsvertreter nicht festlegen zu können, da dies voraussichtlich durchsichtsweise geregelt werden wird.

Diese Erklärung wurde von den Vertretern des Zentralverbandes der Bäcker akzeptiert und weiterhin vereinbart, daß eine Stellungnahme zu dem zwischen dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und dem Zentralverband der Bäcker bestehenden Tarifvertrag erst erfolgen soll, wenn das Gesetz beschloffen ist.

Damit ist erfreulicherweise eine vollkommene Uebereinstimmung beider Organisationen in der Frage des gesetzlichen Verbots der Nacharbeit in den Bäckereien herbeigeführt.

Das Reichsversicherungsamt gegen die Gewerkschaften.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht eine vom 29. Juli 1916 datierte Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 573 bis 577 der Reichsversicherungsordnung enthält. Diese Bestimmungen betreffen das erhöhte Krankengeld für Unfallverletzte, und durch § 578 der Reichsversicherungsordnung ist der Betrag solcher Ausführungsbestimmungen dem Reichsversicherungsamt übertragen. Der wesentliche Inhalt der neuen Bekanntmachung ist bereits im Geleit selbst enthalten, welches vorzeichnet, daß den Unfallverletzten vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall das Krankengeld um zwei Drittel des maßgebenden Grundlohnes erhöht wird. Hierzu wird nun noch bestimmt, daß auch das Hausgeld für die Familie im Krankenhaus verpflegten Unfallverletzten in der gleichen Weise, und zwar auf ein Drittel des Grundlohnes erhöht wird. In entsprechender Weise erhöht sich auch das Zuschlagsgeld für im Krankenhaus untergebrachte Unfallverletzte, die nicht für Angehörige zu sorgen haben.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung befindet sich nun eine Bestimmung, die ihre Tendenz deutlich gegen die Gewerkschaften richtet. Es ist der § 6 der Bekanntmachung der folgenden Wortlaut hat:

Erhält ein Verletzter gleichzeitig Krankengeld aus einer andern Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Zahlung die Kürzung nach § 189 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

Die Kürzung des Krankengeldes jetzt nicht voraus, daß der Verletzte einen Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus der andern Versicherung hat.

Während der erste Absatz dieses Paragraphen dem § 189 der Reichsversicherungsordnung nachgebildet ist, wird durch den zweiten Absatz ein Gedanke ausgesprochen, der bisher in unserer Sozialversicherung nicht in Geltung war. Das ist aber kein Zufall. Die Sache steht offenbar in Zusammenhang mit einem Urteil, welches das Reichsversicherungsamt gegen Ende des Jahres 1914 gefällt hat. (Es ist in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“, Jahrgang 1914, Seite 819, abgedruckt.) Es handelte sich um die Auslegung des § 189 der Reichsversicherungsordnung, nach welchem die Krankenkasse, sofern sie nicht durch die Zahlung auf dieses Recht verzichtet, ihre Leistungen zu kürzen hat, sofern ein Versicherter gleichzeitig aus einer andern Versicherung Krankengeld erhält. Einem versicherten Gewerkschaftsmitglied war das Krankengeld um den Betrag der von der Gewerkschaft bezogenen Unterstützung gekürzt worden. Vor dem Reichsversicherungsamt wurde geltend gemacht, daß das gesetzwidrig sei, denn die Gewerkschaften genießen ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung. Die Mitglieder in der Gewerkschaft sei daher keine andere Versicherung im Sinne dieses Gesetzes. Das Reichsversicherungsamt ließ aber dieses Argument nicht gelten. Es behauptete, die Mitglieder der Gewerkschaften haben zwar formal keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung, tatsächlich erhalten sie aber ihre Unterstützung so, als ob ein solcher Rechtsanspruch gäbe. Mit dem Wortlaut des § 189 ist zwar diese Auslegung nicht wohl zu vereinbaren, das Reichsversicherungsamt greift aber auf die Entscheidung des § 189 der Reichsversicherungsordnung zurück und läßt sich aus Satzungen, deren obliche Richtigkeit übrigens unbestreitbar erscheint, es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Unterstützung aus den Gewerkschaften auf das Krankengeld auszurechnen.

Diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes wurde von den Gewerkschaften

allgemein als ein Fehlurteil angesehen. Auf der Konferenz der Vertreter der Verbände vorstehende Anfang Februar 1915 wurde darüber verhandelt. In dem Bericht über diese Konferenz („Korrespondenzblatt“ der Generalkommission 1915, Seite 79) heißt es: „Hinsichtlich der neueren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, welches die von den Gewerkschaften an deren Mitglieder gezahlte Krankenunterstützung auf die Leistungen der Krankenkassen auszurechnen entschieden hat, wurde die Generalkommission ersucht, auf eine anderweitige Regelung der Rechtslage hinzuwirken. Im Falle des Mißerfolges dieser Bemühungen werden die Gewerkschaften zu einer Neuregelung ihrer Satzungen Stellung nehmen.“

Der zitierte Satz in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes zeigt, daß dieses nicht nur an seiner Auffassung festhält, sondern diese Auffassung sogar gewissermaßen gesetzlich fixiert. Die Gewerkschaften werden nun wohl erneut zu der Angelegenheit Stellung nehmen müssen. Sie ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Viele Krankenkassen, besonders in den Großstädten, haben durch ihre Satzung auf das Recht zur Kürzung der Bezüge verzichtet. Trifft das schon nicht auf alle Ortskrankenkassen zu, so noch viel weniger auf die Betriebskrankenkassen. Um ihr Aufrechnungsrecht wahrzunehmen, können die Kassenvorstände, das sind bei den Betriebskrankenkassen die Unternehmer oder ihre Vertreter, nach der Organisationszugehörigkeit der Arbeiter forschen. Was das zu bedeuten hat, braucht hier nicht des näheren ausgeführt zu werden. Die Gewerkschaften haben in der Tat alle Ursache, die Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, ernst ins Auge zu fassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, der drohenden Schädigung vorzubeugen.

Verbandsnachrichten.

Darlegung.

Vom 11. bis 16. September gingen bei der Hauptkassie des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für August: Lüdenscheid M. 19,55, Köln a. Rh. 138,62, Duisburg 65,20, Dresden 1753,25, Gotha 72,69, Cottbus 7,50, Görlitz 37,87, Frankfurt a. M. 534,47, Fuldaheim 12,92, Uplolba 46,30, Sonneberg 38,62, Lübeck 207,10, Hannover 390,34, Mannheim 204,75, Cassel 168,82, Hamau 9,25, München 1307,87, Bielefeld 206,01, Stettin 147,02, Wlauen i. B. 34,68, Saarburg a. d. S. 9,60, Weisenfels 27,26, Hof a. d. E. 10, Augsburg 33,65, Chemnitz 378,66, Simbach 27,12, Straubing 17,15, Vmburg 33,64, Grotelb 21,38, Sagan 30,80, Gera 46,02, Mühlhausen i. Ghab 33,15, Sünzburg 27,40, Renscheid 23,55, Eisenach 53,55, Solingen 49,05, Sittigart 332,31, Finnenau 30,80, Altenburg 42,91, Ströburg i. Ghab 98,20, Regensburg 109,36, Freiburg i. Br. 68,52, Meissen 20,45, Halberstadt 30,47, Grimmitzschau 33,28, Jena 26,35, Schmöln 19,80, Braunschweig 162,76, Erfurt 71,63, Wranenburg a. d. S. 53,44, Fuschberg i. Echleben 23,70, Döbeln-Beisig 32,25, Darmstadt 44,29, Rothenheim 49,87, Düsseldorf 128,30, Elberfeld 336,90, Drossau 311,47, Harburg 64,04, Zwickau 45,75, Bad Reichenhall 28,70, Kiel 283,40, Bieren 11,45.

Von Einzelzahlern der Hauptkassie: F. W. Constanz M. 6, W. N. Witten 6, N. P. Kronach 5, D. E. im Felde 1,10, W. W. Wittenberg i. M. 20.

Für Abonnements und Annoncen: Lübeck M. 6, Braunschweig 3,90.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Gotha M. 3, Darmstadt 3.

Der Hauptkassierer. D. Freytag.

Von Kollegen aus dem Felde für Unterstützungszwecke. An die Verwaltung Berlin: Von B. St. M. 3,20. An die Zahlstelle Frankfurt a. M.: Gepr. Christ. M. 2. Bisher quittiert M. 3973,77, heute quittiert M. 5,20, zusammen M. 3978,97.

Aus den Bezirken.

Düsseldorf. Die jetzige Adresse des Bevollmächtigten Arthur Hauck ist: Wallstr. 10, 1. Et., Zimmer 14. Sprechstunden 11 bis 1 und 5 bis 7 Uhr.

Sterbetafel.

Dresden. Karl Radtke, Bäcker, 57 Jahre alt, am 6. September. John Rahtgens, Konditor, 50 Jahre alt.

Kriegsverluste des Verbandes.

- Bezirk Odn a. Rh. meldet als gefallen: Ludwig Finkel, am 22. August; Martin Maake, am 10. August.
- Bezirk Erfurt. Fritz Künzel (Suhl), 21 Jahre alt.
- Bezirk Frankfurt a. M. Georg Schlund, 41 Jahre alt, gefallen am 28. August.
- Bezirk Kiel meldet als gefallen: Gottlieb Schieweg (Lübeck), 37 Jahre alt; Richard Sohnsel (Lübeck), 21 Jahre alt.
- Bezirk Nürnberg. K. Balling (Würzburg), gefallen.
- Bezirk Regensburg. Nikolaus Rieger (Augsburg), gefallen.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Schlüterbrotfabrik in Dresden gewährte ihren beschäftigten Bäckern ab 15. September eine nennenswerte Teuerungszulage. Es erhalten die Verheirateten pro Woche

M. 2,50 und ein weiteres Freibrot zu vier Pfund sowie die ledigen pro Woche M. 1,30. Die Firma hat erst vor einigen Wochen mit unserer Organisation einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der den beschäftigten Bäckern wesentliche Vorteile, Lohnerhöhungen und längere Arbeitszeit brachte. Es ist deshalb das Entgegenkommen der Firma anzuerkennen und kann den anderen Stofffabrikanten zur Nachahmung nur empfohlen werden.

Teuerungszulagen in Genossenschaftsbäckereien.

Der Bäcker- und Arbeiter-Konsumverein Eintracht in Offen a. d. Ruhr hat für seine Bäckereien in Offen und Duisburg den Beschäftigten wieder dieselbe einmalige Teuerungszulage gewährt, wie sie bereits früher von uns gemeldet wurde. Die Auszahlung erfolgte am 8. September.

Die Produktiv- und Konsumgenossenschaft Mühlhausen i. G. hat beschlossen, sämtlichen Angestellten 5 pZt. des Lohnes rückwirkend vom 1. Juli ab vorläufig bis zum 31. Januar 1917 als Teuerungszulage zu bewilligen.

Der Jüdener Bäckerverein N. G. gewährt am 1. Oktober zum zweiten Male an die beschäftigten Kollegen eine einmalige Teuerungszulage und zwar M. 20 für Verheiratete und für jedes Kind unter 14 Jahren M. 2, für ledige M. 10.

Korrespondenz.

Bäcker.

Secretär. Wir hielten am 27. August in Saarbrücken bei Feld und am 3. September in Neunkirchen bei Hitz zwei den Kriegsverhältnissen entsprechend gut besuchte Besprechungen ab. Dabei wurde auch des Kollegen Wilhelm Kahl gedacht; denn auch wir war er ein treuer Freund geworden, der oft längere Zeit bei uns tätig war, zuletzt noch im vorigen Herbst; deshalb wollen wir seiner immer gedenken. — Auch wir haben im letzten Jahre trotz des Krieges wieder gute Fortschritte und etwa 14 Annahmen gemacht; auch der Kassenbericht wies ebenfalls Fortschritte auf.

Genossenschaftliches.

Das Komitee des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine hielt am 9. September eine Sitzung ab. In derselben wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die für unsere Mitglieder in den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien von Interesse sind:

1. Auf den Antrag des Verbandes, eine prinzipielle Entscheidung dahin zu fällen, daß die Ueberwindenlöhne die gleiche Erhöhung erfahren, wie das bei den Wochenlöhnen durch die Zulagen vom 1. August 1916 erfolgte, gibt das Komitee seiner Zustimmung dahin Ausdruck, daß die Ueberwindenlöhne auf der Grundlage der jeweilig geltenden Wochenlöhne zu berechnen sind.
2. Auf den Antrag des Konsumvereins Bielefeld, festzustellen, daß er mit dem Bäckerverbande im Tarifverhältnis steht, wird das Komitee dem Vereine das Formular des Tarifvertrages zur Unterschrift übersenden und das vollzogene Exemplar an den Verband senden.

Internationales.

Der Kampf um die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien in Dänemark.

Unser Bruderverband in Dänemark „Dänischer Bäcker- und Konditorenverband“ hat eine umfangreiche Denkschrift an das Volkshaus des Dänischen Reichstages zur Frage der verlangten Beseitigung der Nacharbeit herausgegeben. In dieser 43 Seiten starken Broschüre, welche den Titel trägt: „Regulierung der Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien“, werden zunächst die unsern Kollegen durch frühere Mitteilungen bekannten Forderungen an die Gesetzgebung aufgestellt; dann wird die gesetzliche Regelung dieser Frage aus den andern Ländern vorgeführt.

Wir wollen nur wünschen, daß auch unsere Kollegen in Dänemark guten Erfolg mit diesem Vorgehen haben werden.

Der schwedische Bäckerverband durch 20 Jahre.

Der schwedische Bäckerverband hat am 25. Juli d. J. seinen zwanzigjährigen Geburtstag gefeiert. Der Verband wurde bei einer Zusammenkunft der schwedischen Kollegen in Gothenburg am 25. 26. und 27. Juli 1896 gegründet. Der Grund zu dieser Zusammenkunft war, daß die Bäckerverbände Dänemarks und Norwegens, die schon in den Jahren 1892 und 1893 errichtet waren, im August 1895 eine skandinavische Konferenz innerhalb des Bäckerberufes einberufen hatten, um die fachliche Bewegung der skandinavischen Kollegen zu fördern. Um diese Arbeit einheitlich zu gestalten, wurde beschlossen, in Schweden einen Bäckerverband wie in Dänemark und Norwegen zu errichten. Auf dieser Konferenz waren außer den Vertretern der Verbände Dänemarks und Norwegens folgende Bäckerfachvereine von Schweden vertreten: Malmö, Lund, Helsingborg, Nordkøping, Gothenburg und Stockholm. Die schwedischen Vertreter wurden aufgefordert, zu veranlassen, daß ein schwedischer Bäckerkongress einberufen werde, um den fehlenden Bäckerverband in Schweden zu gründen. Die Einladung zu diesem Kongresse erließen die Gothenburger Kollegen, die als ihren Vertreter Anders Sjöstedt auf den Kongress schickten.

Hier in Gothenburg wurde also der schwedische Bäckerverband gegründet und zum Vorsitzenden des Verbandes Kollege Anders Sjöstedt gewählt, welcher noch heute dieses Amt bekleidet. Kollege Sjöstedt konnte also am 25. Juli d. J. sein zwanzigjähriges

